

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Freitag, den 16. Mai 2014

Nummer 6/2014 – Woche 20



Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- 1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Stadt Brück Seite 3
 - Anlage: Straßenverzeichnis für den Wahlbezirk 0403 Seite 5
 - Anlage: Straßenverzeichnis für den Wahlbezirk 0404 Seite 5

- 1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Borkheide Seite 5
 - Anlage: Straßenverzeichnis für den Wahlbezirk 0401 Seite 7
 - Anlage: Straßenverzeichnis für den Wahlbezirk 0416 Seite 7

- 1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Borkwalde Seite 8

- 1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Golzow Seite 10

- 1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Linthe Seite 12

- 1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Planebruch Seite 14

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Stadt Brück

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der **Stadt Brück** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk **0403** umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0403). Das Wahllokal befindet sich für den Wahlbezirk 0403 im Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0404** umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0404). Das Wahllokal befindet sich für den Wahlbezirk 0404 in der Grundschule, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2, 14822 Brück. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0405** umfasst die Gemeindeteile Gömnigk und Trebitz. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0405 befindet sich im alten Jugendclub, Am Markt 1, 14822 Brück.

Der Wahlbezirk **0406** umfasst den Ortsteil Baitz. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0406 befindet sich im Gemeindehaus, Baitzer Bahnhofstraße 11, 14822 Brück.

Der Wahlbezirk **0407** umfasst den Ortsteil Neuendorf. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0407 befindet sich im Gemeindehaus, Am Gutshof 1, 14822 Brück.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

5. Für die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates gilt:

Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.

a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben.

b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und ggf. der Ortsbeiräte bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschie-

denen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheinanträge

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

(3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.

- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
- (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
 1. einen Wahlschein (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Stadtverordnetenversammlung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
 - d) ggf. Ortsbeirat (**grün**)
 3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
 4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0403

1	Brück	An der Plane
2	Brück	Antennenmeßplatz
3	Brück	Beelitzer Straße
4	Brück	Brandenburger Straße
5	Brück	Buchenweg
6	Brück	Ernst-Thälmann-Straße
7	Brück	Feldstraße
8	Brück	Friedrich-Schiller-Str
9	Brück	Gänsematenring
10	Brück	Gartenstraße
11	Brück	Hinter D. Karl-Fr.-Straße
12	Brück	Karl-Friedrich-Straße
13	Brück	Mittelgasse
14	Brück	Mittelreihe
15	Brück	Sechsrutenweg
16	Brück	Siedlungsweg
17	Brück	Straße des Friedens
18	Brück	Stromtal

Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0404

1	Brück	Am Sportplatz
2	Brück	An der Bahn
3	Brück	Bahnhofstraße
4	Brück	Chausseestraße
5	Brück	Fichtestraße
6	Brück	Fontanestraße
7	Brück	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str
8	Brück	Goethestraße
9	Brück	Gregor-Von-Brück-Ring
10	Brück	Heinrich-Heine-Straße
11	Brück	Kantstraße
12	Brück	Kleiststraße
13	Brück	Lessingstraße
14	Brück	Lindenstraße
15	Brück	Luisenstraße
16	Brück	Paul-Ruoff-Straße
17	Brück	Platz der Jugend
18	Brück	Ringelnetzweg
19	Brück	Rottstocker Weg
20	Brück	Rudolf-Harbig-Straße
21	Brück	Schillerstraße
22	Brück	Silberbrückenstraße
23	Brück	Straße der Einheit
24	Brück	Straße der Jugend
25	Brück	Thomas-Müntzer-Straße

1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Borkheide

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkheide** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 0401 umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0401).

Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0401 befindet sich in der Grundschule, An der Schule 1, 14822 Borkheide.

Wahlbezirk 0416 umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0416).

Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0416 befindet sich in der Grundschule, An der Schule 1, 14822 Borkheide.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:

Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.

a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben.

b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Be-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

einrächtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder
- b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheinanträge

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
- (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die

Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,

1. einen Wahlschein (**gelb**)
2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Gemeindevertretung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.

- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

Christian Großmann
 Amtsdirektor



Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0401

1	Borkheide	Ahornweg	26	Borkheide	Haselhecke
2	Borkheide	Akazienallee	27	Borkheide	Heidehof
3	Borkheide	Am Adlerhorst	28	Borkheide	Herrgottswinkel
4	Borkheide	Am Finkenhain	29	Borkheide	Im Birkenhorst
5	Borkheide	Am Gelände	30	Borkheide	Im Dol
6	Borkheide	Am Jugendheim	31	Borkheide	Im Haseneck
7	Borkheide	Am Spechthammer	32	Borkheide	Im Kuckuckswinkel
8	Borkheide	Am Turm	33	Borkheide	Im Sonnenschein
9	Borkheide	Am Uhlenhorst	34	Borkheide	Im Stillen Winkel
10	Borkheide	Am Waldesrand	35	Borkheide	Im Vogelsang
11	Borkheide	Bachstelzenweg	36	Borkheide	Im Winkel
12	Borkheide	Beelitzer Straße	37	Borkheide	Immenweg
13	Borkheide	Birkenhain	38	Borkheide	Kaniner Weg
14	Borkheide	Birkenweg	39	Borkheide	Kapellenweg
15	Borkheide	Der Rehwechsel	40	Borkheide	Karl-Marx-Straße
16	Borkheide	Drosselweg	41	Borkheide	Kirchanger
17	Borkheide	Eberescheweg	42	Borkheide	Kirchsteig
18	Borkheide	Erikaweg	43	Borkheide	Lerchenweg
19	Borkheide	Feldmark	44	Borkheide	Mittelweg
20	Borkheide	Fercher Weg	45	Borkheide	Nachtigallenweg
21	Borkheide	Forstweg	46	Borkheide	Neuendorfer Straße
22	Borkheide	Friedrich-Engels-Straße	47	Borkheide	Neuer Weg
23	Borkheide	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str	48	Borkheide	Paradiesweg
24	Borkheide	Gartenstraße	49	Borkheide	Parkstraße
25	Borkheide	Hans-Grade-Straße	50	Borkheide	Postweg

Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0416

1	Borkheide	Am Haselnußstrauch	17	Borkheide	Meisenweg
2	Borkheide	Am Hirschsprung	18	Borkheide	Michaelstraße
3	Borkheide	Amselgrund	19	Borkheide	Pfifferlingsweg
4	Borkheide	Auf der Heide	20	Borkheide	Rosensteg
5	Borkheide	Eichelhäherweg	21	Borkheide	Rotkappenweg
6	Borkheide	Eichenallee	22	Borkheide	Rotkehlchenweg
7	Borkheide	Elsternweg	23	Borkheide	Sandweg
8	Borkheide	Fuchspaß	24	Borkheide	Schirmpilzweg
9	Borkheide	Ginsterweg	25	Borkheide	Steinpilzweg
10	Borkheide	Im Bärenfang	26	Borkheide	Steinstraße
11	Borkheide	Im Dachsbau	27	Borkheide	Tannenallee
12	Borkheide	Im Sonnenwinkel	28	Borkheide	Tränkeweg
13	Borkheide	In den langen Stücken	29	Borkheide	Wacholdersteig
14	Borkheide	Jägerpfad	30	Borkheide	Waldweg
15	Borkheide	Kiefernweg	31	Borkheide	Wurzelweg
16	Borkheide	Maronenring			

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Borkwalde

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkwalde** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk 0402 eingeteilt. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0402 befindet sich in der Kita Regenbogen, Lehniner Str. 41, 14822 Borkwalde. Das Wahllokal ist barrierefrei. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:
Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben.
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder
 - b. durch Briefwahl
 teilnehmen.
Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
 - (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

rigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,

1. einen Wahlschein (**gelb**)
2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Gemeindevertretung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.

- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,

5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigegefügt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Golzow

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golzow** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk 0408 eingeteilt. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0408 befindet sich auf dem Gelände der Grundschule, Straße der Freundschaft 17, 14778 Golzow. Das Wahllokal ist barrierefrei.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
 4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
 5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:
Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben.
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
 7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.
- Wahlscheine*
8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
 9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
 - (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkan-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

kung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,

1. einen Wahlschein (**gelb**)
2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Gemeindevertretung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.

- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,

5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigegefügt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Linthe

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Linthe** ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk 0409 umfasst den gesamten Ortsteil Linthe. Das Wahllokal befindet sich in der Jugendscheune, Teichgasse 8 b, 14822 Linthe. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk 0410 umfasst den gesamten Ortsteil Deutsch Bork. Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Deutsch Bork 39, 14822 Linthe. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk 0411 umfasst den gesamten Ortsteil Alt Bork. Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Alt Bork 36, 14822 Linthe.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
 4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
 5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte gilt:

Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.

 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben.
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
 7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.
- Wahlscheine*
8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
 9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
- (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
 1. einen Wahlschein (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Gemeindevertretung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
 - d) Ortsbeirat (**grün**)
 3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
 4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigegefügt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde


Christian Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderung der Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl für die Gemeinde Planebruch

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Planebruch** ist in **vier** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk 0412 umfasst den gesamten **Gemeindeteil Freienthal**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Freienthal 30, 14822 Planebruch. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk 0413 umfasst den gesamten **Gemeindeteil Dame-lang**.

Das Wahllokal befindet sich im Gasthaus Wiesengrund, Dorfstraße 30, 14822 Planebruch.

Der Wahlbezirk 0414 umfasst den gesamten **Ortsteil Cammer**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Im Park 2, 14822 Planebruch. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk 0415 umfasst den gesamten **Ortsteil Oberjünne**.

Das Wahllokal befindet sich im Gasthaus Heidekrug, Oberjünne 24, 14822 Planebruch.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher gilt:
Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben.
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheinanträge

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahl-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

benachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.

- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
- (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
 1. einen Wahlschein (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Gemeindevertretung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
 - d) Ortsvorsteher (**grün**)
 3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
 4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigegefügt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

